



JAHRESBERICHT 2020 GEWERBEAUF SICHT

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Jahr 2020



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Redaktion Textteil:

Stefan Röth, Jenny Hema, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Mainz

Redaktion Statistik:

Martin Franz, Landesamt für Umwelt, Mainz

Layout:

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt, Mainz

Fotos: Titelbild (Baumaschine mit Maske) ©MKUEM;

Seite 7 (Eingang Schleuse) ©SGD Süd; (Blick Lüftungszentrale) ©SGD Süd;

Seite 8 (Laborbereich) ©SGD Süd;

Seite 9 (Gemüseernte) ©SGD Süd;

Seite 10 (FFP2-Maske) ©MKUEM;

Seite 11 (Desinfektionsmittelspender) ©SGD Süd;

Seite 13 (Unterkonstruktion Brücke) ©SGD Süd;

Seite 14 (Abrissbagger) ©SGD Süd;

Seite 15 (Tunnel Schutzeinhausung) ©SGD Nord;

Seite 16 (Tunnel Betoninnenschale) ©SGD Nord

VORWORT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2020 war durch eine der größten Herausforderungen seit dem Zweiten Weltkrieg, die weltweite Corona-Pandemie, geprägt, die alle Bereiche unseres Lebens tangiert.

Als integrierte Umwelt- und Arbeitsschutzbehörde war auch der Alltag der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsichtsbehörden durch die Pandemie und ihre Folgen bestimmt. Sei es ganz unmittelbar, wie zum Beispiel im Bereich des neuen „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“, der Arbeitsbedingungen der Saisonarbeiter und -arbeiterinnen in der Landwirtschaft. Oder sei es mittelbar, durch die dem Pandemiegeschehen geschuldeten höheren Schutzaufwände bei den Arbeitsprozessen, den damit verbundenen

längeren Projektzeiträumen und den hierdurch bedingten Umweltauswirkungen, wie beispielsweise beim Abriss der „Hochstraße Süd“ in Ludwigshafen am Rhein. An dieser Stelle sei auch der Bereich der Marktüberwachung erwähnt, der im Zusammenhang mit der Einfuhr persönlicher Schutzausrüstung (u. a. FFP2-Masken) vor besonderen Herausforderungen stand.

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sei daher für Ihren Einsatz unter schwierigen Rahmenbedingungen ganz besonders gedankt!

Ihre Leistung ist der Garant für ein erfolgreiches Wirken der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht – für Mensch und Umwelt.

Katrin Eder
Staatsministerin für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

Alexander Schweitzer, MdL
Staatsminister für
Soziales, Arbeit, Transformation
und Digitalisierung

INHALT

AGENDA 2020 – ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUFSICHT 2020	6
Erlaubnis für neues Diagnostik-Sicherheitslabor für Tuberkulose-Proben erteilt	7
Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt während der Corona-Pandemie – besondere Herausforderungen und Aufgaben	9
Abriss der Hochstraße Süd in Ludwigshafen am Rhein	13
Arbeitsschutz beim Tunnelbau Kuckuckslay	15
ANHÄNGE – STATISTISCHE ANGABEN 2020	18
Personal Gewerbeaufsicht und Gewerbeärztlicher Dienst (Anhang 1)	19
Betriebsstätten und Beschäftigte in Rheinland-Pfalz (Anhang 2)	20
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil A)	21
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil B)	22
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten (Anhang 3.2)	23
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil A)	24
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil B)	25
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (Anhang 5)	26
Begutachtete Berufskrankheiten (Anhang 6)	27
Begutachtung von Berufskrankheiten von 2009 bis 2020 (Anhang 7)	27
Arbeitsunfälle (Anhang 8)	28
Kontrollen Fahrpersonalrechtlicher Vorschriften (2017) (Anhang 9.1 und 9.2)	29
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV (Anhang 10)	30
Störfallrelevante Betriebsbereiche der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.1)	31
Störfallrelevante Betriebsbereiche der unteren Klasse (Grundpflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.2)	32
Meldepflichtige Ereignisse nach § 19 der Störfall-Verordnung (falls meldepflichtige Ereignisse im Berichtsjahr stattgefunden haben) (Anhang 12)	33
Verfahren nach Röntgen- und Strahlenschutz-Verordnung (Anhang 13)	34
Gentechnische Anlagen – Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (Anhang 14)	35

KURZ NACHGESCHAUT ¹⁾

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht	5
Gewerbeaufsichtsbeamte mit Überwachungsaufgaben	164 ²⁾
Staatliche Gewerbeärzte	2
Betriebe	218.200
Beschäftigte	1.060.000
- davon jugendliche Beschäftigte	36.370
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	41.550*
- davon tödliche Arbeitsunfälle	32*
Betriebsrevisionen	9.405
Beanstandungen	12.910
Überprüfte Produkte	1.054
Begutachtete Krankheiten	2.645
Getroffene Entscheidungen	29.300
Zugelassene LKW	35.140 ³⁾
- davon Omnibusse	3.181 ³⁾
Verwender radioaktiver Stoffe	399
Röntgeneinrichtungen	6.687
Mit Dosimeter überwachte Personen	18.061
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	5.057
Störfallrelevante Betriebsbereiche	142
Anlagen nach dem Gentechnikgesetz	193

¹⁾ Die Angaben sind teilweise gerundet.

²⁾ In dieser Zahl sind die Teilzeitkräfte enthalten.

³⁾ Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Köln. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (RL) 2006/22/EG.

* Angaben für 2019. Die Zahlen für 2020 lagen bei Drucklegung des Berichts noch nicht vor. Sie werden im Jahresbericht 2021 mitgeteilt.

AGENDA 2020

ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF SICHT 2020

ERLAUBNIS FÜR NEUES DIAGNOSTIK-SICHERHEITSLABOR FÜR TUBERKULOSE-PROBEN ERTEILT

Nach dreijähriger Planung- und Bauzeit, mehreren Besprechungen und Begehungen vor Ort sowie zahlreichen E-Mail-Kontakten erteilte die SGD Süd Anfang November 2020 einer Firma in Ingelheim die Erlaubnis für die Inbetriebnahme eines neuen Sicherheitslabors zur Durchführung von Tätigkeiten der Schutzstufe 3. Die Behörde (SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht in Neustadt a.d. W.) ist sowohl für die Erteilung einer Erlaubnis nach Biostoffverordnung als auch für die Überwachung entsprechender Laboratorien landesweit zuständig.

Konkret werden in dem neuen Diagnostik-Labor Tuberkulose-Proben näher untersucht und beispielsweise auf Resistenzen getestet.

Das hochmoderne Labor wird über eine Schleuse betreten, in der jede eintretende Person die persönliche Schutzausrüstung anlegt.

Der gesamte Laborkomplex wird im Unterdruck betrieben und die Abluft durch entsprechende Hochleistungsfilter geleitet. Dadurch ist sichergestellt, dass keine Keime in die Umwelt gelangen können. Hierfür ist eine aufwändige Lüftungstechnik notwendig, die so ausgelegt ist, dass selbst im Brandfall oder bei einem Stromausfall die Abschottungsmaßnahmen aufrechterhalten werden können.



Eingang zur Schleuse



Blick in die Lüftungszentrale



Laborbereich

Neben zwei Laborräumen weist der Arbeitsbereich noch einen Mikroskopierraum und einen Raum zum Inkubieren der Proben auf. Nach der Untersuchung werden sämtliche Proben in einem Autoklaven bei hohen Temperaturen inaktiviert, so dass von den Abfällen keine Gefahr für Mensch und Umwelt mehr ausgehen kann.

Allgemein reichen für Tätigkeiten mit Biostoffen meistens Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1 oder 2 aus, beispielsweise bei der Untersuchung von Blutproben im Rahmen der allgemeinen Diagnostik oder bei Tätigkeiten mit Biostoffen in Forschungseinrichtungen. Sind die Tätigkeiten allerdings gezielt auf Biostoffe höherer Risikogruppen, wie z.B. den Tuberkulose-Erreger, ausgerichtet, steigen die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen. Dem erforderlichen Aufwand geschuldet sind auch die Kosten für Bau und Betrieb solcher Einrichtungen entsprechend hoch.

Vor Erlaubniserteilung prüfte die SGD Süd die baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen nach der Biostoffverordnung, z.B. ob die verantwortlichen Personen die erforderliche Fachkunde besitzen. Laboratorien für Tätigkeiten der Schutzstufe 3 sind auf Grund dieser Anforderungen in Rheinland-Pfalz nur vereinzelt vorhanden, Sicherheitslabore zur Durchführung von Tätigkeiten der höchsten Schutzstufe 4 sind in Rheinland-Pfalz nicht angesiedelt.

Obwohl bislang nicht geplant, könnten in dem neuen S3-Labor in Ingelheim prinzipiell auch gezielte Tätigkeiten mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus durchgeführt werden: dieses Virus ist ebenfalls der Risikogruppe 3 zugeordnet.

GESUNDHEITSSCHUTZ IN DER ARBEITSWELT WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE– BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN UND AUFGABEN

Die Corona-Pandemie stellte die Arbeitsschutzfachleute und die Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte, der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen vor neue Herausforderungen. Im Pandemiefall liegt auch in den Betrieben eine Gesundheitsgefährdung für die Beschäftigten durch das Covid-19 Virus vor. Besondere Arbeitsschutzmaßnahmen müssen die Unterbrechung der Infektionsketten am Arbeitsplatz gewährleisten, die wirtschaftliche Aktivität sichern und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven ermöglichen.

Gemeinsam mit dem Arbeitsministerium erarbeiteten die SGDen zur proaktiven Beratung und Überwachung des Gesundheitsschutzes in der Pandemie ein landesweites Konzept. In dessen Fokus stehen dabei besonders Bereiche mit Kundschaft wie Friseure, Kosmetiker, Fußpfleger, Physiotherapeuten oder Augenoptiker. Auch die Branchen mit schwierigen Arbeitsbedingungen und Gemeinschaftsunterkünften, wie in der Fleisch- und Baubranche sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, bilden Schwerpunkte. Zudem wird das Infektionsgeschehen beobachtet und situativ darauf reagiert.

Die SGDen beraten Firmen hinsichtlich der Bewertung der Gefährdung durch das Coronavirus, in der Gefährdungsbeurteilung, hinsichtlich geeigneter Schutzmaßnahmen und deren Überprüfung auf ihre Wirksamkeit. In Vor-Ort-Inspektionen sowie durch schriftliche und telefonische Befragungen werden die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Maßnahmen im Betrieb kontrolliert. Grundlage ist die während der Corona-Pandemie bundesweit geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Sie enthält Regeln, beispielsweise zu erforderlichen Abständen zwischen Personen, zur Hygiene im Betrieb, zur Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckungen oder Schutzmasken sowie zur Lüftung von Arbeitsräumen. Bei deren Einhaltung können die Arbeitgeber davon ausgehen, dass

die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Abweichungen sind dann möglich, wenn mit anderen Maßnahmen ein gleichwertiger Gesundheitsschutz der Beschäftigten erzielt wird.



Kontrolle in einem Gemüseanbaubetrieb

Die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht inspezierte im Berichtsjahr eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben, wie zum Beispiel Gemüseanbaubetriebe oder Winzergenossenschaften, mit dem Schwerpunkt zu den Schutzmaßnahmen vor dem SARS-CoV2-Virus. Die Inspektionen, beispielsweise an Sortierarbeitsplätzen oder in Gemeinschaftsunterkünften, zeigten, dass die Betriebe zum Schutz ihrer Beschäftigten vielfältige Maßnahmen auch aufgrund der Arbeitsschutzregel und der Informationen der Unfallversicherungsträger ergriffen haben.

Vorgefundene Mängel, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht fielen, wurden unter anderem an die Unteren Bauaufsichtsbehörden oder die Ordnungsbehörden weitergemeldet.

Die Unternehmen waren und sind offen für die Beratung und interessiert an weiteren Optimierungen. Dabei haben die meisten Arbeitgeber Maßnahmen zu Themen wie Abstand, Hygiene, Maskenpflicht und Lüftung ergriffen, auch wenn sich diese nicht immer in ausreichendem Maße in der Gefährdungsbeurteilung wiederfinden.

Ein weiterer sehr hoher Beratungsbedarf bestand und besteht in Bezug auf die Beschäftigung Schwangerer bei Arbeiten mit Kundenkontakt und Publikumsverkehr, die eine hohe Gefährdung für die Schwangeren und die ungeborenen Kinder bergen und daher nicht ausgeführt werden dürfen. Die Beratung durch die SGDen führte in vielen Fällen zur Aussprache von Beschäftigungsverboten, da kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden war.

Haben sich Beschäftigte im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege mit dem Covid-19 Virus infiziert, erfolgt eine Anzeige auf den Verdacht einer Berufserkrankung. Daher ist zu erwarten, dass in den nächsten Monaten zahlreiche Berufskrankheitenverfahren durch die Gewerbeärzte in Rheinland-Pfalz zu beurteilen sein werden. Bei einer Covid-19-Infektion von Beschäftigten anderer Branchen, bei denen eine Infektion am Arbeitsplatz nicht auszuschließen ist, ist eine Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft und an die zuständige SGD zu senden.

Bedeutsam ist, dass auch in einer pandemischen Situation der konventionelle Arbeitsschutz nicht vernachlässigt werden darf. Unter anderem ermöglicht eine rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung ein gesundes Arbeiten über einen längeren Zeitraum.

Deshalb wurden gerade auch auf Baustellen wegen der dort vorhandenen erhöhten Unfallgefahr regelmäßig Überprüfungen durchgeführt, bei denen neben den Anforderungen hinsichtlich SARS-Cov-2 auch der technische Arbeitsschutz überprüft wurde.

Nicht zu vergessen die psychische Gesundheit der Beschäftigten. Gerade in einer Ausnahme-situation mit Ängsten, sich oder Angehörige zu infizieren, zum drohenden Verlust des Arbeitsplatzes, der Notwendigkeit, Kinder zu Hause zu betreuen oder beim Umgang mit uneinsichtigen Kunden, treten zusätzliche psychische Belastungen auf, die bis zum krankheitsbedingten Ausfall der Betroffenen führen können. Auch solche Effekte waren zu betrachten und wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Atemschutzmasken und CPA-Tests

Ein Großteil der in der EU hergestellten Atemschutzmasken wird über langfristige Lieferverträge direkt an die Industrie geliefert, so dass diese im Frühjahr 2020 nicht in der erforderlichen stark erhöhten Menge auf dem Markt für die Bevölkerung erhältlich waren. Die frei erhältlichen FFP2/3-Masken stammten meist aus chinesischer Produktion. In allen Staaten war die Nachfrage nach diesen Schutzmasken, die nicht nur den Schutz Anderer sicherstellen, sondern auch den Träger vor einer möglichen Ansteckung schützen sollen, sehr hoch, nicht zuletzt in China selbst.



FFP2-Maske

Daher entstand die Forderung, auch Masken zuzulassen, die nach außereuropäischen Normen hergestellt wurden. Als Ersatz für die FFP2-Maske war lediglich die chinesische KN95-Maske verfügbar. Der Markt wurde mit diesen ungeprüften und teilweise unzulänglichen Schutzmasken überschwemmt. Bund, Länder und die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) vereinbarten daher eine verkürzte Prüfung auf Grundlage der europäischen Masken-Norm EN149. KN 95 Masken aus China mussten fortan einen gesetzlich geregelten Schnelltest, den CPA-Test, durchlaufen. Die Gewerbeaufsicht als zuständige Marktaufsichtsbehörde erhielt die Aufgabe, jeden erfolgreichen CPA-Test nochmals zu prüfen. Mit der schriftlichen Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Tests durch die SGDen durfte der Einführer dann die geprüften Masken in Verkehr bringen.

Die für den CPA-Test zugelassenen Prüfstellen wiesen nach, dass diese Prüfung zwingend erforderlich war, denn eine ganze Reihe der KN95-Masken verfügten nicht über die notwendige Filterleistung.

Da seit Herbst 2020 wieder ausreichend normgerechte FFP-Masken verfügbar sind, dürfen seit dem 1. Oktober 2020 nur noch vollkonforme FFP-Masken auf dem Markt bereitgestellt werden, wobei noch vorhandene CPA-Masken Übergangsweise verkauft werden können. So wird es noch andauern, bis der Markt von den KN95-Masken bereinigt ist.

Auch die übrige persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Beschäftigte, wie Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Schutzschilde und Schutzanzüge, war nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden. Wegen des extremen Mangels zu Beginn der Pandemie insbesondere auch in medizinischen Einrichtungen und in Pflegeheimen, wurde PSA häufig auf dem Luftweg hauptsächlich aus China eingeführt. Einfuhren erfolgten auch über den Flughafen Hahn, weil von dort bereits Frachtflugverbindungen nach China bestanden, die genutzt und noch ausgebaut wurden.

Die SGD Nord als örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde war im zollrechtlichen Verfahren beteiligt, um die Einfuhrfähigkeit der Produkte zu beurteilen. Um kurzfristig eine Stellungnahme abgeben zu können, wurden über Wochen Bereitschaftsdienste an Wochenenden und Feiertagen eingerichtet.

Die Marktaufsichtsbehörden, so auch die Gewerbeaufsicht der SGDen, konnten verhindern, dass große Mengen unzulänglicher Persönlicher Schutzausrüstung mit gefälschten Prüfzertifikaten und Prüfberichten auf dem Markt bereitgestellt wurden.

Desinfektionsmittel

Auch der Bedarf an Hand- und Flächendesinfektionsmittel stieg während der SARS-CoV-2 Pandemie sprunghaft an.



Desinfektionsmittelpender

Diese Mittel sind Biozidprodukte und enthalten Wirkstoffe, die der europäischen Biozidverordnung sowie konkretisierenden nationalen Regelungen unterliegen. In die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht fällt die Aufsicht über die Hersteller dieser Produkte.

2-Propanol und Ethanol sind Wirkstoffe, die das Coronavirus SARS-CoV-2 unschädlich machen. Ethanol befindet sich bereits im Wirkstoffprüfprogramm, hat aber noch keine Wirkstoffgenehmigung. Für 2-Propanol liegt bereits eine Wirkstoffgenehmigung vor, mit der Folge, dass für diesen Stoff ein aufwendiges Zulassungsverfahren für neue Biozidprodukte, also Desinfektionsmittel, vorgeschrieben ist. Produkte mit dem Wirkstoff Ethanol hingegen können aufgrund der Vorschriften der Biozidverordnung nach einer kostenlosen online-Anmeldung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und Erhalt einer Registriernummer in Verkehr gebracht werden. Hierfür musste jedoch Ethanol von gelisteten Wirkstofflieferanten verwendet werden.

Die bisherigen Hersteller hatten zudem ein Kapazitätsproblem und konnten nicht genug Desinfektionsmittel liefern. Die BAuA ermöglichte daher mit einer Allgemeinverfügung nach Biozidverordnung das Bereitstellen auf dem Markt von Biozidprodukten bestimmter Rezepturen, die 2-Propanol oder Ethanol, das nicht von gelisteten Wirkstofflieferanten stammte, enthalten. Die Hersteller alkoholischer Getränke konnten nun ihren Alkohol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln verkaufen.

Die Fachleute der Gewerbeaufsicht führten eine große Anzahl von Beratungsgesprächen, um interessierten Herstellern die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern. Die Allgemeinverfügung behielt die Herstellung solcher Desinfektionsmittel nämlich nur einem engen Adressatenkreis wie Apotheken, der chemischen Industrie sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor. Getränkehersteller fielen nicht darunter, weshalb sie sich Kooperationspartner bzw. Abnehmer für ihren Alkohol suchen mussten. So kam es zu ungewöhnlichen Kooperationen z. B. zwischen Schnapsbrennereien und Apotheken.

Die Allgemeinverfügung lief im Herbst 2020 aus, wurde jedoch durch eine neue ersetzt, die nun zwar nur noch das Herstellen von Handdesinfektionsmitteln mit den Wirkstoffen 2-Propanol und Ethanol zulässt, es aber den Schnapsbrennereien weiterhin ermöglicht, als Lieferant für Ethanol zur Herstellung von Handdesinfektionsmitteln zu agieren.

Auf den Homepages der SGD Nord und SGD Süd wurden „Corona-Portale“ eingerichtet, wo sich Interessierte über coronaspezifische Regelungen im Arbeits-, Immissions- und Verbraucherschutz informieren können.

ABRISS DER HOCHSTRASSE SÜD IN LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Vor große Herausforderungen war die Stadt Ludwigshafen am Rhein gestellt, als sich zeigte, dass die 60 Jahre alte Stahlbetonkonstruktion der Hochstraße Süd in Ludwigshafen dem heutigen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen und einsturzgefährdet war. Die Straße wurde deshalb im Jahr 2020 abgerissen. Die Gewerbeaufsicht bei der SGD Süd begleitete diese Abbrucharbeiten.

Die aufgrund ihrer Bauweise auch „Pilzhochstraße“ genannte Straße (B37) war eine der Hauptverkehrsadern mitten durch die Stadt vorbei an Verkehrsknotenpunkten hin zur Konrad-Adenauer-Brücke über den Rhein. Zahlreiche Straßen sowie der öffentliche Nahverkehr – so der gesamte Straßenbahnverkehr von bzw. aus den südlichen Stadtteilen – unterquerten die „Pilzhochstraße“.

Größte Herausforderung für die Abbrucharbeiten war die statische Berechnung, die gewährleisten musste, dass die Konstruktion in jeder Abbruchphase standsicher war, um nicht einzustürzen und beispielsweise die unweit verlaufende viergleisige Bahntrasse in Mitleidenschaft zu ziehen.

Spezielle Unterkonstruktionen, bestehend aus Baumstämmen, gehalten von einer Stahlkonstruktion, angepasst an die unterschiedlichen Höhen der Straße stellten den reibungslosen Abriss sicher. Die durch mehrere Zimmererkolonnen zusammengesetzten Stützkonstruktionen wurden mittels ferngesteuertem Fahrzeug unter die Hochstraße gefahren, bevor die Abstützungen dann durch

Einpressen des Quells Mörtels an die jeweilige Höhe angepasst werden konnten. Trotzdem waren wegen der akuten Einsturzgefahr Aufenthalt und Arbeiten unter der Straßenkonstruktion nicht möglich.

Erst nach vollständiger Unterstützung der Hochstraße konnte diese dann mit den pilzförmigen Stützpfählern in vier getrennten Abschnitten vom Juni bis November 2020 mit Baggern und Abbruchzange abgebrochen werden.

Die Abteilung Gewerbeaufsicht war zum Thema Arbeitssicherheit bereits in die Vorgespräche involviert. Ebenfalls im Vorfeld der Arbeiten beschäftigten sich die Gewerbeaufsichtspersonen mit den geplanten Abbrucharbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht. Um die Beeinträchtigung des Gesamtverkehrs so gering als möglich zu halten, sollte nämlich der erste Teilabriss zügig erfolgen und diese Arbeiten am langen Fronleichnamswochenende von Donnerstag bis Sonntag in Tag- und Nachtarbeit durchgeführt werden.



Spezielle Unterkonstruktionen sichern den Abriss

Nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) sind grundsätzlich alle Tätigkeiten verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe von 22 Uhr abends bis 6 Uhr in der Frühe führen. Außerdem ist der Betrieb von bestimmten Geräten und Maschinen an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Zu diesen Maschinen zählen die auf der Baustelle eingesetzten Abrissbagger, Radlader und Stromerzeuger.

Die SGD Süd als obere Immissionsschutzbehörde kann jedoch Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im öffentlichen Interesse geboten ist. Zuständig war die SGD Süd deshalb, weil die grundsätzlich zuständige Stadt Ludwigshafen als Auftraggeberin der Abrissarbeiten selbst Beteiligte im Verfahren war.

Beim ersten Teilabriss der „Pilzhochstraße“ überwog das öffentliche Interesse gegenüber dem Recht der Anlieger auf ungestörte Nacht- und Ruhezeiten, da die Beeinträchtigung des innerstädtischen Verkehrs so gering als möglich gehalten werden sollte. Hierzu bot sich dieses

lange Wochenende an, so dass die SGD Süd die entsprechende Ausnahme von dem Verbot des LImSchG erteilte für durchgehende Abrissarbeiten mit drei 40t Baggern, einem 70t Bagger sowie Anlagen zur Stromerzeugung und Radladern zur Freiräumung.

Der zu erwartende Lärm durch die Abrissarbeiten sollte dabei nicht wesentlich höher sein als es die ehemaligen Geräuschbelastungen durch den Straßenverkehr auf der Brücke bereits waren. Zwei Hochhäuser waren dabei die am meisten betroffenen Immissionspunkte. Die übrigen Bereiche wurden durch das sog. „Faktorgebäude“ und einen Bahnhaltelpunkt samt dessen Bahndamm sowie Lärmschutzwände abgeschirmt. Für ein früheres Planfeststellungsverfahren zum Bau der Bahngleise war bereits ein passives Schallschutzprogramm festgesetzt und durchgeführt (z. B. Schallschutzfenster) worden.

Der beim Abbruchvorgang entstehende Staub wurde weitestgehend durch den Einsatz von C-Schläuchen und Wasser niedergeschlagen, was aufgrund der warmen und trockenen Witterung eine große Herausforderung darstellte. Lediglich ein Petent trug der SGD Süd eine Beschwerde zur Staubeentwicklung vor, die das Problem einvernehmlich mit dem Beschwerdeführer lösen konnte.

Während der gesamten Abrissarbeiten hielt die SGD Süd Kontakt zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator der Baustelle und überwachte bei gemeinsamen Begehungen die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes auch samstags und in der Nacht.

Dank der guten Vorbereitung durch die Stadt Ludwigshafen am Rhein unter Einbindung der Bevölkerung und der äußerst professionellen und strukturierten Planung und Vorgehensweise ereigneten sich keine Arbeitsunfälle und die Abrissarbeiten verliefen vorbildlich.



Abrissbagger beim Teilabriss der Pilzstraße

ARBEITSSCHUTZ BEIM TUNNELBAU KUCKUCKSLAY

An der Tunnelbaustelle Kuckuckslay der Deutschen Bahn AG (DB AG) zwischen Kordel und Trier-Ehrang herrschte ein reger Betrieb und alle waren bemüht, den aufgestellten Zeitplan einzuhalten. Dennoch mussten die Gesundheits- und Arbeitsschutzbedingungen der Menschen, die hier arbeiten, eingehalten werden. Dies wurde von der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord überwacht. Es wurde nicht nur kontrolliert, sondern auch bei komplexen Fragestellungen beraten.

Vor Beginn der Arbeiten wurde ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt und mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht abgestimmt. Hinzu kommt, dass unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie auch neue Regeln

notwendig wurden. Auf der Baustelle wurde die Maskenpflicht eingeführt, um die Ansteckung unter den jeweiligen Arbeitsteams zu unterbinden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wurde beispielsweise die Baustelle in unterschiedliche Arbeitsbereiche unterteilt, in denen auch Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeitenden erstellt werden mussten. Für bestimmte Bereiche wurden Schutzausrüstungen gefordert und es wurden besondere Regeln aufgestellt, die im Gefahrenfall eingehalten werden müssen. Eine große Rolle spielt dabei auch die Unterweisung, denn die Arbeiterinnen und Arbeiter mussten auch wissen, was sie unter welchen Bedingungen zu tun haben.



Schutzeinhausung am Tunnel



Innenschale aus Beton

Ein begleitendes Gefahrstoffmessprogramm dient dazu, die Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Dies sind nur einige Punkte, die ein solch komplexer Plan beinhaltet und die vor Ort umgesetzt werden müssen.

Hintergrund:

Der über 150 Jahre alte Kuckuckslay-Tunnel im Kylltal entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen des Bahnbetriebs. Daher wurde er unter laufendem, eingleisigem Betrieb und unter Verwendung einer Schutzeinhausung modernisiert. Dabei wurde der Tunnel mit einer Innenschale aus Stahlbeton ausgestattet.

Zudem wurde die Röhre auf geweitet, um einen größeren Gleisabstand zu ermöglichen. Die vorbereitenden Arbeiten fanden von Februar bis November 2018 statt. Im Februar 2019 begannen die Arbeiten am Südportal des Tunnels. Auf der Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren – Ehrang, der sogenannten Eifelstrecke, passieren die Züge den Kuckuckslay-Tunnel zwischen Kordel und Ehrang. Der zweigleisige Tunnel wurde 1871 erbaut und hatte nach über 150 Jahren das Ende seiner technischen Nutzungsdauer erreicht. Durch Umwelteinflüsse wie Tropfwasser und Frost waren Schäden entstanden, die im Rahmen der Arbeiten behoben wurden.

Zudem entsprach der Gleisabstand im Tunnel mit 3,5 Metern nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen modernen Schienenverkehr. Um den Gleisabstand im 450 Meter langen Tunnel auf vier Meter zu vergrößern, kam die „Tunnel-im-Tunnel-Methode“ zum Einsatz. Dabei wurde eine Schutzeinhausung innerhalb des Tunnels errichtet. Durch diese konnte während der gesamten Bauarbeiten der Zugbetrieb aufrechterhalten werden: Im Zwischenraum von Schutzeinhausung und Tunnel wurde gearbeitet, während der Zugverkehr auf einem Gleis weiter rollte. Teilweise wurde der Tunnel innerhalb von Sperrpausen auch mittels Sprengungen verbreitert.

Nach Abschluss der Vortriebsarbeiten erhielt der Tunnel eine neue Innenschale aus Stahlbeton. Der wasserundurchlässige Beton bietet einen größeren Schutz vor Verwitterung und verhindert künftig Nassstellen innerhalb der Tunnelröhre. Vor dem eigentlichen Beginn der Arbeiten wurde die südliche Stützwand des Tunnels durch eine sogenannte Bohrpfahlwand ersetzt. Die an den Gleisbereich angrenzenden Böschungen wurden zusätzlich mit Netzen und Felsnägeln gesichert. Dadurch wurde verhindert, dass während der Vortriebsarbeiten loses Geröll in den Gleisbereich fällt.

Zusätzlich wurde am Südportal ein neuer Betondeckel über dem Tunnel errichtet, welcher nach Fertigstellung der Bauarbeiten zum neuen Fahrradweg gehören wird.

ANHÄNGE

STATISTISCHE ANGABEN 2020

PERSONAL GEWERBEAUFSICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST* (Anhang 1 – Stand 30.06.2020)

		weiblich	männlich	Gesamt
Beschäftigte insgesamt**				
1	Höherer Dienst	14,7	50,4	65,0
	Gehobener Dienst	29,7	94,0	123,7
	mittlerer Dienst	41,6	60,7	102,3
	Summe 1	85,9	205,1	291,0
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte***				
2	Höherer Dienst	8,2	24,1	32,2
	Gehobener Dienst	17,3	63,5	80,8
	mittlerer Dienst	8,9	41,8	50,7
	Summe 2	34,4	129,4	163,8
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****				
3	Höherer Dienst	2,0	4,2	6,2
	Gehobener Dienst	6,2	21,8	28,0
	mittlerer Dienst	6,8	25,0	31,8
	Summe 3	15,0	50,9	65,9
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte in Ausbildung				
4	Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Gehobener Dienst	2,0	2,0	4,0
	mittlerer Dienst	0,0	3,0	3,0
	Summe 4	2,0	5,0	7,0
Gewerbeärztinnen-/ärzte				
5	Höherer Dienst	0,0	2,0	2,0
	Gehobener Dienst	0,0	0,0	0,0
	mittlerer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Summe 5	0,0	2,0	2,0

* Hier ist das zum Stichtag tatsächlich verfügbare Personal angegeben. Nicht besetzte Stellen sowie gesperrte Stellen sind nicht berücksichtigt.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen (z. B. Ministerien, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen) sowie dem Landesamt für Umwelt, einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal, welche dem Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht zugeordnet sind (ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

*** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt.

BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ (Anhang 2)

Größenklasse		Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
			Jugendliche			Erwachsene			
			männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Großbetriebsstätten (500 und mehr Beschäftigte)	210	2.846	1.170	4.016	178.459	98.039	276.498	280.514
2	Mittelbetriebsstätten (20 bis 499 Beschäftigte)	11.618	7.547	5.075	12.622	441.266	275.186	716.452	729.074
3	Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte)	183.576	11.324	8.404	19.728	336.325	239.929	576.254	595.982
Summe 1 bis 3		195.404	21.717	14.649	36.366	956.050	613.154	1.569.204	1.605.570
4	ohne Beschäftigte	22.787							
Insgesamt		218.191	21.717	14.649	36.366	956.050	613.154	1.569.204	1.605.570

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil A)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Erfasste Betriebsstätten ²⁾				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Chemische Betriebe	20	345	746	1.111	10	55	23	88	193	105	46	344
02	Metallverarbeitung	8	570	3.012	3.590	4	39	45	88	12	62	80	154
03	Bau, Steine und Erden	9	1.289	21.228	22.526	2	61	121	184	11	99	186	296
04	Entsorgung, Recycling	2	171	1.636	1.809	1	15	28	44	3	37	58	98
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	40	1.493	14.139	15.672	18	64	142	224	52	88	206	346
06	Leder, Textil	3	147	1.160	1.310	0	19	20	39	0	36	32	68
07	Elektrotechnik	0	142	666	808	0	8	3	11	0	12	4	16
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	232	3.579	3.814	2	9	56	67	6	20	97	123
09	Metallerzeugung	4	32	49	85	0	8	2	10	0	20	3	23
10	Fahrzeugbau	8	65	249	322	6	10	4	20	29	20	5	54
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	190	6.682	6.873	1	14	119	134	3	25	162	190
12	Nahrungs- und Genussmittel	10	395	11.251	11.656	6	57	173	236	7	108	305	420
13	Handel	12	1.777	46.631	48.420	4	229	697	930	10	402	997	1.409
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	4	426	6.791	7.221	0	9	24	33	0	19	34	53
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	161	2.333	2.497	0	2	4	6	0	2	6	8
16	Gaststätten, Beherbergung	0	374	21.689	22.063	0	13	103	116	0	40	147	187
17	Dienstleistungen	17	934	19.992	20.943	5	24	158	187	6	39	230	275
18	Verwaltung	13	829	4.489	5.331	1	33	51	85	6	83	93	182
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	77	130	208	0	14	3	17	0	30	4	34
20	Verkehr	24	823	8.480	9.327	6	51	46	103	14	81	69	164
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	2	192	1.320	1.514	0	7	5	12	0	13	7	20
22	Versorgung	5	142	1.172	1.319	0	9	22	31	0	16	27	43
23	Feinmechanik	2	90	1.176	1.268	1	7	6	14	4	10	12	26
24	Maschinenbau	19	722	4.953	5.694	9	54	84	147	24	98	131	253
	Summe	210	11.618	183.553	195.381	76	811	1.939	2.826	380	1.465	2.941	4.786

1) Größe 1 = 500 u. mehr Beschäftigte, Größe 2 = 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3 = 1 bis 19 Beschäftigte.

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ohne Beschäftigte sind in diesem Anhang nicht berücksichtigt.

2) Sofern sie nicht nach Anhang 3.2 unter „Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst“ erfasst wurden.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil B)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Überwachung & Prävention				Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Besichtigung & Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten	Anzahl der Beanstandungen	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
		13	14	15	16	17	18
01	Chemische Betriebe	722	7	22	572	1	2
02	Metallverarbeitung	116	0	12	161	0	0
03	Bau, Steine und Erden	364	0	9	438	7	0
04	Entsorgung, Recycling	728	17	5	674	4	1
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	2.179	23	34	2.258	39	4
06	Leder, Textil	57	1	0	71	4	3
07	Elektrotechnik	12	0	0	1	1	0
08	Holzbe- und -verarbeitung	314	2	2	309	9	3
09	Metallerzeugung	463	0	2	402	7	1
10	Fahrzeugbau	89	0	1	145	7	1
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	54	0	11	37	2	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	266	1	9	389	3	0
13	Handel	266	1	17	398	1	0
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	24	0	0	26	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	39	10	7	16	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	43	0	1	23	0	0
17	Dienstleistungen	399	4	8	534	2	0
18	Verwaltung	381	4	11	467	10	4
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	119	2	4	136	4	2
20	Verkehr	462	5	7	748	7	1
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	116	0	2	98	0	0
22	Versorgung	29	0	0	37	0	0
23	Feinmechanik	174	6	3	346	4	2
24	Maschinenbau	38	0	1	30	0	0
	Summe	7.454	83	168	8.316	112	24

DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.2)

		Dienstgeschäfte	Überwachung & Prävention			Anzahl der Beanstandungen	Entscheidungen	Ahndungen, Bußgelder und Verwarnungen
			Besichtigungen & Inspektionen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuch.	Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten		Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	2.521	5.851	1	51	3.949	220	133
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	65	62	1	2	86	7	0
3	Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	59	41	6	1	15	5	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	7	5	0	0	6	0	0
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten ambulanten Handel)	1	1	0	0	0	0	0
6	Ausstellungstände	0	0	0	0	0	0	0
7	Straßenfahrzeuge	2	2	0	0	1	0	0
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	1	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	1	0	0	0	0	0	0
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	195	85	25	2	47	17	1
12	Übrige	1.767	1.504	25	5	492	66	1
Insgesamt		4.619	7.551	58	61	4.596	315	135
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)		662						

*) Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Anhang 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieses Anhangs durchgeführt wurden.

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN (Anhang 4 Teil A)

Anzahl der Tätigkeiten		Beratung/ Information	Überwachung/Prävention		
			Besichtigun- gen/Inspekti- onen	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuchungen	Untersuchung von Unfällen und Berufs- krankheiten
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4
0.1	Allgemeines				
	Summe Position 0.1	1.898	0	0	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	311	2.422	0	56
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	393	3.501	1	69
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	159	2.432	3	67
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	73	492	0	5
1.5	Gefahrstoffe	164	1.101	1	11
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	70	290	3	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	24	267	2	1
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	22	5	0	0
1.9	Strahlenschutz	71	114	3	0
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	6	24	0	0
1.11	Psychische Belastungen	22	155	0	6
	Summe Position 1	1.315	10.803	13	215
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	19	198	9	1
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zubereitungen	6	86	0	0
2.3	Medizinprodukte	6	11	0	0
	Summe Position 2	31	295	9	1
3	Sozialer Arbeitsschutz				
3.1	Arbeitszeit	114	400	0	2
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1	8	0	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	57	212	0	0
3.4	Mutterschutz	67	253	0	0
3.5	Heimarbeitsschutz	4	3	0	0
	Summe Position 3	243	876	0	2
4	Arbeitsmedizin				
	Summe Position 4	1.438	130	111	0
5	Immissionsschutz				
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	208	473	31	6
5.2	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	366	1.539	100	3
	Summe Position 5	574	2.012	131	9
6	Bauleitplanung				
	Summe Position 6	73	632	0	0
7	Sonstiger Umweltschutz				
	Summe Position 7	58	257	0	0
	Summe Position 0.1 bis 4	4.925	12.897	133	218
	Summe Position 0.1 bis 7	5.630	15.798	264	227

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

(Anhang 4 Teil B)

Anzahl der Tätigkeiten		Überwachung/Prävention			Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions-schreiben als Gesamtsumme	Anzahl Beanstandungen		
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	5	6	7	8	9
0.1	Allgemeines					
	Summe Position 0.1	12	1.253	0	199	3
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	8	0	2.147	1.013	2
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	4.712	0	3.519	338	74
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	0	0	2.730	78	0
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	12	0	499	303	1
1.5	Gefahrstoffe	16	0	1.016	2.016	15
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	6	0	144	1.551	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	0	0	310	34	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	31	0	14	147	1
1.9	Strahlenschutz	14	0	234	4.323	11
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	1	0	14	6	0
1.11	Psychische Belastungen	0	0	65	4	0
	Summe Position 1	4.800	0	10.692	9.813	104
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	166	0	209	500	6
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	5	0	44	61	3
2.3	Medizinprodukte	3	0	34	279	0
	Summe Position 2	174	0	287	840	9
3	Sozialer Arbeitsschutz					
3.1	Arbeitszeit	19	0	579	952	17
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	0	0	4	5	670
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	8	0	62	349	2
3.4	Mutterschutz	6	0	77	15.066	2
3.5	Heimarbeitsschutz	0	0	1	133	0
	Summe Position 3	33	0	723	16.505	691
4	Arbeitsmedizin					
	Summe Position 4	2.945	0	145	278	0
5	Immissionsschutz					
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	332	0	299	1.084	11
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	8	0	670	536	1
	Summe Position 5	340	0	969	1.620	12
6	Bauleitplanung					
	Summe Position 6	1.258	0	0	7	0
7	Sonstiger Umweltschutz					
	Summe Position 7	52	0	96	42	0
	Summe Position 0.1 bis 4	7.964	1.253	11.847	27.635	807
	Summe Position 0.1 bis 7	9.614	1.253	12.912	29.304	819

MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (Anhang 5)

	Kon- trollen	überprüfte Produkte		Risikoeinstufung*					Anhö- rungen	Ergriffene Maßnahmen					
		Anzahl überprüfter Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Ernstes Risiko		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
Überprüfung bei:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hersteller/ Bevollmächtigter	43	100	2	83	0	2	0	0	1	15	0	69	0	0	0
Einführer	210	505	13	359	0	3	11	2	0	225	24	17	0	2	0
Händler	114	270	3	90	0	1	5	0	6	66	1	1	0	0	0
Aussteller	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
private/ gewerbliche Betreiber/ Sonstige	46	178	1	95	0	1	0	1	1	38	0	0	0	0	0
Insgesamt	414	1.054	19	628	0	7	16	3	8	345	25	87	0	2	0

* Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung.
Je Produkt zählt nur die höchste Risikostufe.

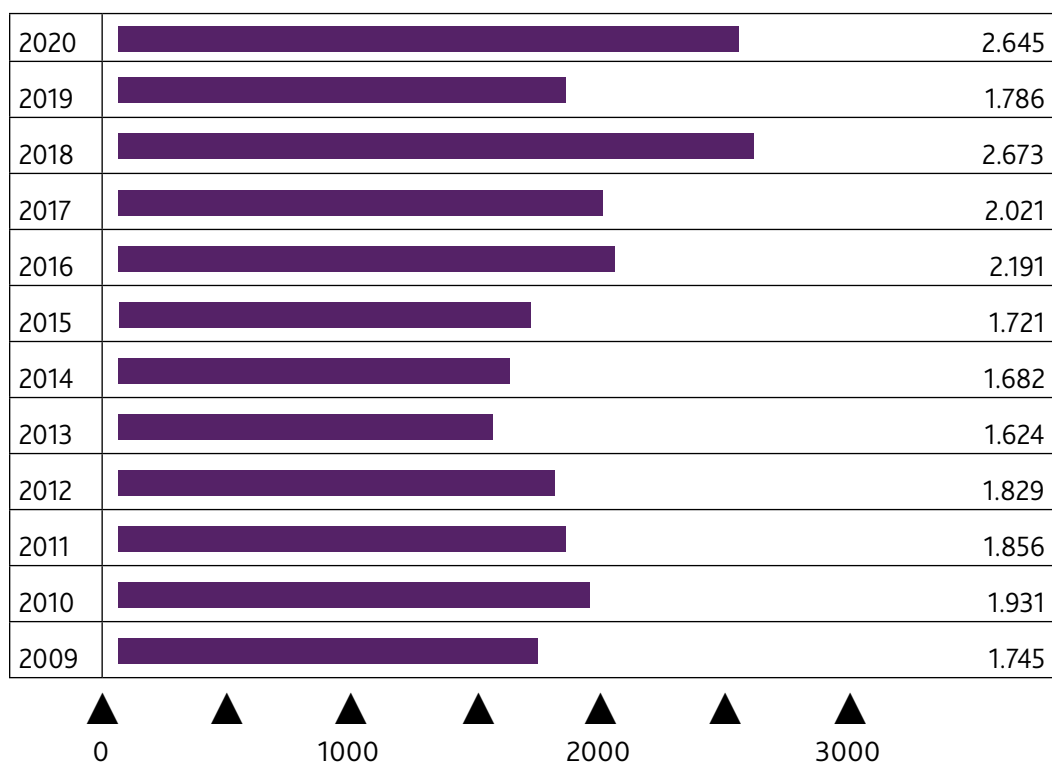
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldung über das RAPEX-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	Privater Verbraucher	Gewerblicher Betreiber	Unfallmeldung	Unfallversicherungsträger (BG)	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	25	2	390	118	13	85	0	1	64	129	56	6	889

BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN (Anhang 6)

Nr.	Berufskrankheiten	begutachtet	als berufsbedingt festgestellt
		1	2
1	Durch chemische Einwirkung verursachte Krankheiten	371	19
2	Durch physikalische Einwirkung verursachte Krankheiten	819	286
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	57	23
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippen- und des Bauchfells	711	147
5	Hautkrankheiten	663	451
6	Krankheiten sonstiger Ursachen	0	0
7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII*	24	0
Gesamtzahl		2.645	926

* § 9 Abs. 2 SGB VII: Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

BEGUTACHTUNG VON BERUFSKRANKHEITEN VON 2009 BIS 2020* (Anhang 7)



* Begutachtung durch den Staatlichen Gewerbearzt, Eingrenzung auf Fallbetrachtung im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden ab Jahresbericht 2013.

ARBEITSUNFÄLLE* (Anhang 8)

	1990	2000	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Meldepflichtige Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	75.700	49.890	36.619	34.870	34.114	37.012	36.237	37.075	36.010
davon in der Bauwirtschaft	20.985	15.561	5.554	5.125	5.091	5.283	5.172	4.999	5.135
Landwirtschaft	14.744	5.510	4.290	4.521	3.194	2.991	4.208	2.977	2.962
Öffentliche Verwaltung	5.153	6.886	3.053	3.188	3.097	2.610	2.452	2.446	2.577
Summe	95.597	62.286	43.962	42.579	40.405	42.613	42.897	42.498	41.549
Tödliche Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	69	40	16	22	18	15	20	17	19
davon in der Bauwirtschaft	18	18	5	6	5	0	2	3	5
Landwirtschaft	26	13	8	17	11	7	6	7	8
Öffentliche Verwaltung	2	1	4	0	6	3	0	1	5
Summe	97	54	28	39	35	25	26	25	32

* in der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾, Landwirtschaft ²⁾ und den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ³⁾ in Rheinland-Pfalz. Nachtrag der Daten aus 2019. Die Daten für 2020 werden im Jahresbericht 2021 ausgewiesen.

¹⁾ 1990–2006: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; seit 2007: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

²⁾ 1990–2008: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; seit 2009: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

³⁾ 1990–2008: Unfallkasse Rheinland-Pfalz; seit 2009: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

KONTROLLEN FAHRPERSONALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (Anhang 9.1 und 9.2)

Anhang 9.1: Anzahl der Kontrollen (RL 2006/22/EG)		
1	Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) (3 % der Gesamtzahl der Fahrtage)*	252.965
2	Durchgeführte Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) in den Betrieben**	83.093

* Zahl der Fahrtage je Fahrer x Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge.

** Zusätzlich werden Straßenkontrollen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt.

Anhang 9.2: Bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellte Zuwiderhandlungen und Ahndungen (R – gegen VO (EG) Nr. 561/2006, D – gegen RL 2006/22/EG)			
	Kontrollen	Personen- verkehr	Güter- verkehr
	Überprüfte Fahrer	1	1.012
	Überprüfte Arbeitstage	30	83.063
Artikel	Zuwiderhandlung	Personen- verkehr	Güter- verkehr
R 6	Lenkzeit: (tägliche, wöchentliche, zweiwöchentliche)	0	5.265
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	0	0
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	0	462
R 8	Ruhezeiten (tägliche, wöchentliche)	0	145
R 10 und 26	Lenkzeitenunterlagen: (einjährige Aufbewahrungsfrist, Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage)	0	0
D Anhang I	Kontrollgerät: (Fehlerhafte Funktion, Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts)	0	128
Ahndungen			
	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	1	266
	Bußgeldbescheid (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	0	581

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4. BIMSCHV¹ (Anhang 10)

Nr.	Wirtschaftsbereich	G ²⁾	davon E	V ³⁾	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	62	33	1679	1741
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	32	23	343	375
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	54	48	26	80
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	265	262	31	296
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	26	22	75	101
6	Holz, Zellstoff	16	16	3	19
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	37	34	79	116
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstige Stoffe	308	273	1109	1417
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	112	0	321	433
10	Sonstige Anlagen	11	3	468	479
Summe		923	714	4134	5057

¹⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

²⁾ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

³⁾ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBBEREICHE DER OBEREN KLASSE (ERWEITERTE PFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.1)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
19.20	Mineralölverarbeitung					1	1
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten					2	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen	1					1
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien				2	4	6
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln				1		1
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen			1			1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	2				1	3
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen				1		1
23.19	Herstellung von sonstigem Glas				1		1
23.51	Herstellung von Zement					1	1
24.43	Erzeugung von Blei, Zink und Zinn	2					2
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle					1	1
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle					1	1
46.21	Großhandel mit Getreide				1		1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	5	1	1	1	5	13
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	1				1	2
47.99	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen					1	1
50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt					1	1
52.10	Lagerei		1		3	1	5
52.24	Frachtumschlag					1	1
52.29	Spedition				1	2	3
		11	2	2	11	23	49

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE DER UNTEREN KLASSE (GRUNDPFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.2)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
01.49	Sonstige Tierhaltung					1	1
10.51	Milchverarbeitung			1			1
10.81	Herstellung von Zucker					1	1
11.05	Herstellung von Bier			1			1
11.06	Herstellung von Malz		1				1
20.11	Herstellung von Industriegasen				1	1	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen				2	2	4
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien	1					1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3				8	11
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	1	1				2
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen					1	1
25.40	Herstellung von Waffen und Munition	1					1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	1	1				2
25.99	Herstellung von Metallwaren	2					2
28.14	Herstellung von Armaturen						0
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	1					1
35.11	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	2	14		5	23
35.21	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	1			2	5
35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen				1		1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle		1	1			2
46.21	Großhandel mit Getreide	1					1
46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen					1	1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	2	2	2			6
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	6				3	9
49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr					1	1
52.10	Lagerei				3		3
52.29	Spedition	1		1			2
53.20	Sonstige Expressdienste	1					1
81.29	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung		1				1
81.30	Garten- und Landschaftsbau					1	1
93.11	Betrieb von Sportanlagen			4			4
		25	10	24	7	27	93

MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE NACH § 19 DER STÖRFALL-VERORDNUNG (falls meldepflichtige Ereignisse im Berichtsjahr stattgefunden haben) (Anhang 12)

Lfd. Nr.	Datum	Betriebsbereich; Bezeichnung der betroffenen Anlage/n des Betriebsbereiches	Freigesetzte Stoffe	Einstufung nach Anhang VI Teil 1 ^{*)}

2020 gab es keine meldepflichtigen Ereignisse

- ^{*)} I = Störfall (Nr. 1: 2a-f; 3a-c; 4a, b; 5)
 II = Für die Unfallverhütung besonders bedeutsames Schadensereignis
 III = Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Schäden und Gefahren nicht ausgeschlossen

VERFAHREN NACH RÖNTGEN- UND STRAHLENSCHUTZ-VERORDNUNG (Anhang 13)

	Genehmigungsinhaber	gültige Genehmigungen	erteilte Genehmigungen (bzw. Freigaben)*
Röntgenanlagen und Störstrahler	430	899	163
Beschleuniger	20	40	5
Umgang mit radioaktiven Stoffen	324	375	50
Freigabe radioaktiver Stoffe	75	110	15
Beförderung radioaktiver Stoffe	27	28	8
Tätigkeit in fremden Anlagen	169	157	17

* Ohne Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Bearbeitete Anzeigen für Röntgengeräte			
Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	Technik
191	388	32	25

Gesamtzahl der Röntgenanlagen in Rheinland-Pfalz: 6.687

GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN (Anhang 14)

	Anlagen	Genehmigungs- verfahren	Anmelde-/ Anzeigeverfahren*
Sicherheitsstufe 1: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.	129	-	- / 14
Sicherheitsstufe 2: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	63	-	9 / 26
Sicherheitsstufe 3: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	1	1	entfällt
Insgesamt	193	1	16 / 40

* Seit 2008 werden bestimmte Kategorien von Anmeldeverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.
Die erste Zahl gibt die Anmeldeverfahren an, die zweite die Anzeigen.

Insgesamt sind 43 Betreiber, einige davon mit mehreren Anlagen in unterschiedlichen Sicherheitsstufen, registriert.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Copyright:

Die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Bundesländer sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Berichte über ihre Arbeit zu verfassen. Diese am Kalenderjahr ausgerichteten Jahresberichte sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die Berichte der Landesbehörden finden Verwendung für die Erstellung des Unfallverhütungsberichtes Arbeit und der Statistiken der Europäischen Union. Darüber hinaus nutzen die Bundesländer den Bericht zur Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

Die Berichtspflicht, der Berichtsinhalt, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen und Abkommen:

Artikel 19, 20 und 21 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, Übereinkommen Nr. 81, von der Bundesrepublik unterzeichnet am 14. Juni 1956, Nr. 9 der Empfehlung 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1947 betreffend die Arbeitsaufsicht, § 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung, § 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes, § 51 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie Abschnitt 1 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes.

© Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

© Ministerium für Soziales, Arbeit, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

Die Verbreitung des Jahresberichts 2020 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz sowie von Inhalten oder Teilbeiträgen des Berichtes ist ausdrücklich erlaubt. Über eine Quellenangabe würden wir uns freuen. Die Copyrights der verwendeten Bilder liegen ausschließlich bei den im Bildnachweis genannten Rechteinhabern.



Rheinland-Pfalz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Poststelle@mkuem.rlp.de
www.mkuem.rlp.de

<http://twitter.com/UmweltRLP>

<http://www.facebook.com/UmweltRLP>

Ministerium für Soziales, Arbeit, Transformation und Digitalisierung
Rheinland-Pfalz

Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Poststelle@msatd.rlp.de
www.msatd.rlp.de